

4. Gleichstellung von Konkubinats- und Ehepartnern bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Einzelinitiative Artur Terekhov vom 6. Juli 2022

KR-Nr. 269/2022

Ratspräsidentin Esther Guyer: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraph 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von mindestens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird. Zudem haben wir am 22. August 2022 beschlossen, dass der Einreicher an der Verhandlung teilnehmen und die Einzelinitiative begründen kann.

Artur Terekhov, Einreicher der Einzelinitiative: Zunächst danke ich Ihnen für die Einladung hier in den Ratssaal. Letztlich ist es etwa zwei Jahre her, seit ich das letzte Mal vor Ihnen gestanden bin mit einem Vorstoss. Nun haben wir aber nach zwei Jahren Panikmodus wieder Zeit, uns um zukunftsgerichtet Rechtssetzung zu kümmern – im Interesse der Freiheit und Gleichheit. Das ist denn auch die passende Überleitung zum Inhalt meines Vorstosses, und der lässt sich, verglichen mit meinen beiden vorherigen Einzelinitiativen, auch viel simpler erklären. Es geht nämlich bereits aus dem Titel hervor: Gleichstellung von Konkubinatspaaren bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das bedeutet im Klartext, wie es in meinem Textentwurf steht, nichts anderes als die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Konkubinatspartner. Stand heute haben wir ja nur 51'000 Franken Freibetrag, welcher letztlich einen Konflikt mit der Rechtsgleichheit aufwirft, denn Ehegatten bezahlen gar keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei Konkubinatspaaren haben wir einen Freibetrag – ob man den jetzt für hoch oder tief hält, ist eigentlich egal –, aber wir haben eine offenkundige Verletzung der Rechtsgleichheit.

Es fragt sich schon, warum wir hier im Steuerrecht ein Sonderzüglein fahren; vielleicht aus fiskalischen Interessen, denn die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung, diverse andere Gesetze kennen eine Gleichstellung. Im Zivilprozess, im Strafprozess können Konkubinatspaare, Konkubinatspartner die Mitwirkung vollständig verweigern. Das ist auch völlig klar, denn es gibt ein qualifiziertes Näheverhältnis. Ehe und Konkubinatspaare unterscheiden sich nicht signifikant in der emotionalen Nähe, und es ist völlig klar, man könnte einen Zivil- oder Strafprozess nicht vernünftig führen im Interesse der Wahrheitsfindung, wenn man sich da gegenseitig selber belasten müsste. Die Aussagen hätten ohnehin nur einen tiefen Wert, also ist völlig klar, sagt der Gesetzgeber, Konkubinatspaare und Ehepaare werden gleichgestellt. Warum soll im Steuerrecht dann etwas anderes gelten?

22 Prozent der Doppelverdiener-Paare leben in einem Konkubinatspaar. Das ist, statistisch gesehen, landesweit über alle Altersgruppen der Fall. Bei den jüngeren Leuten sind es viel mehr, in der Gruppe U35 (*unter-35-jährig*) ist es sogar die Mehrheit.

Stand heute hätte mein Vorstoss in Bezug auf die Erbschaftsteuern vermutlich noch bescheidene Auswirkungen. Ich habe es ja gesagt, die Konkubinats-Anteile nehmen zu, je jünger man ist. Das heisst, für die Erbschaftssteuer – meistens sterben ältere Leute – hätte das, Stand heute, noch gar nicht so grosse Auswirkungen. Aber es geht ja darum, dass wir in die Zukunft schauen und in einem Zeitpunkt Rechtsetzung betreiben, in dem die Steuerausfälle noch überschaubar sind, im klaren Wissen darum, dass in 20 Jahren, wenn es dann wirklich relevant ist, wir bereits eine Rechtsgrundlage haben und nicht einfach Nein stimmen, weil es Steuerausfälle geben könnte. Also in dem Sinn ist es sogar wichtig, jetzt proaktiv zu handeln.

Selbstverständlich geht es ja nicht nur um die Erbschafts-, sondern auch um die Schenkungssteuer, und da möchte ich einfach ein besonders absurdes Beispiel bringen aus der heutigen Rechtslage, weswegen auch klar ist, dass man auch bereits heute diesem Vorstoss zustimmen muss und dass wir auch heute bereits ein Defizit haben, nämlich: Stellen wir uns vor, zwei Konkubinatspartner, irgendwie zwischen 35 und 40, wollen sich Grundeigentum kaufen. Irgendjemand von beiden verdient mehr, aber man sagt: Wir sind eine gleichberechtigte Partnerschaft. Wir wollen, dass das uns zu hälftigem Miteigentum, dass uns das fifty-fifty gehört, denn Respekt und Auf-Augenhöhe-Sein in einer Beziehung ist uns wichtig. Aber jemand von beiden verdient halt mehr und finanziert dann 70 Prozent und die andere Partei nur 30 Prozent an den gemeinsamen Haus- oder Wohnungskauf. Dann führen die unterschiedlichen Finanzierungsanteile innerhalb eines Konkubinats in letzter Konsequenz zu einer Schenkungsbesteuerung – das kann es doch nicht ernsthaft sein –, während man als Ehepaar einfach zusammen Grundeigentum erwerben kann, wie man will. Und ich denke, genau auf solche Absurditäten gilt es auch hinzuweisen, um zu zeigen, dass es effektiv wichtig ist, hier einen Schritt vorwärts in die Zukunft zu gehen und progressive Rechtsetzung zu betreiben.

Im Speziellen möchte ich noch auf Absatz 2 eingehen, weil ich dazu im Vorfeld schon ein paar kritische Bemerkungen aus Ihrer Mitte gehört habe: Dieser Absatz 2, welcher letztlich fordert, dass ab drei Jahren Beziehung auch bei getrennten Wohnsitzen die Erbschafts- und Schenkungssteuer entfallen soll, das heisst also, dass das Konkubinat nicht voraussetzt, dass man gemeinsame Wohnsitze hat. Schliesslich können auch Ehegatten getrennte Wohnsitze haben und weiterhin in ungetrennter Ehe sein. Auch das gilt es aus Gleichheit zu belegen und zu berücksichtigen. Aber was ich hier noch besonders betonen möchte, um auch so ein bisschen diese Befürchtungen zu entkräften oder da den Wind aus den Segeln zu nehmen betreffend Missbrauchstatbeständen, Missbrauchsmöglichkeiten, wenn man eben quasi auch mit getrennten Wohnsitzen von der Besteuerung befreit sein wird: Ich halte diese Sorge nämlich wirklich für unbegründet. In meinem Norm-Text habe ich in Absatz 2 geschrieben: Ebenso von der Steuerpflicht befreit ist die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des Erblassers oder Schenkers, welche oder welcher trotz getrennten Wohnsitzen nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit das Vorliegen einer stabilen konkubinatsähnlichen Partnerschaft von mindestens drei Jahren Dauer nachweisen kann. «Überwiegende

Wahrscheinlichkeit» also als Beweismass, und warum das? Was habe ich mir hier als Jurist überlegt? Ich meine, bei blosser Glaubhaftmachung würde ich den Kritikern sogar recht geben, blosser Glaubhaftmachung ist tatsächlich ein bisschen kritisch. Dann könnte irgendwie jeder kommen und sagen: «Ja, wir hatten da vielleicht ausserehelich irgendwie eine Affäre und jetzt wollen wir Steuern sparen. Eigentlich sollte es niemand erfahren, aber jetzt, drei Jahre später, kommen wir und legen das offen.» Das wäre natürlich ein bisschen problematisch, würde tatsächlich Missbrauch fördern. Aber blosser Glaubhaftmachung reicht nicht. Ein strikter Beweis kann aber auch nicht verlangt werden. Ich meine, ein strikter Beweis für eine Beziehung trotz getrennter Haushalte würde letztlich bedeuten, dass der Staat in die Intimsphäre und massiv in die Privatsphärenrechte eingreifen muss. Wir haben vorher etwas über Datenschutz gehört im Verlauf dieses Morgens (*bei der Behandlung von KR-Nr. 193/2022*). Das kann es ernsthaft auch nicht sein. «Überwiegende Wahrscheinlichkeit», an was denke ich da in der Praxis? Meines Erachtens wäre es ohne weiteres möglich, beispielsweise bei Leuten, die getrennten Wohnsitz haben: Dann hat man irgendwie Zeugen aus dem Familien- oder Freundeskreis, die sagen, die zwei seien immer gemeinsam an Familienfesten aufgetreten et cetera, et cetera. Ich denke auch nicht, dass eine Durchschnittsperson unter Strafandrohung einfach so Falschauskünfte gibt. Und im Weiteren kann man gewisse Dinge auch dem richterlichen Ermessen überlassen. Wir überlassen die Beweiswürdigung eigentlich sehr oft und tagtäglich dem richterlichen Ermessen. Also ich denke nicht, dass Absatz 2 ein Grund sein kann, diese Initiative nicht zu unterstützen. Vielmehr wäre die Ablehnung der vorliegenden Einzelinitiative einzig aufgrund Absatz 2 wohl eine Ausrede aus fiskalischen Interessen. Ich denke nämlich, dass das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und auch eine dreijährige Wartefrist eigentlich solid genug sind, um Missbrauch auszuschliessen, betone aber abschliessend noch sehr gerne, dass ich ja auch in meiner Initiativbegründung geschrieben habe, dass es um einen Schritt in die richtige Richtung gehen soll. Es soll nicht an den drei Jahren scheitern, an der Wartefrist, es soll nicht an Absatz 2 scheitern. Ich wäre auch schon sehr glücklich damit, wenn immerhin Leute, die zusammenleben, wenn jene Konkubinatspaare gleichgestellt wären gegenüber Ehepaaren. In diesem Sinne: Absatz 2 soll weder Grund noch Ausrede sein, hier nicht einen Schritt in die richtige Richtung zu gehen.

Ich ersuche sie höflich, dem Vorstoss zuzustimmen. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die Einzelinitiative fordert eine Änderung beziehungsweise Ergänzung von Paragraph 11 des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Aufgestellt werden zwei Forderungen: Eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten sollen von der Steuerpflicht befreit werden. Auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die erben beziehungsweise schenken und die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sondern getrennte Wohnsitze haben, sollen in den Genuss der Erleichterung kommen.

Auf den ersten Blick hatten wir in der FDP grosse Sympathien. Wenn wir schon von Gleichstellung sprechen, wäre es nur konsequent, die Gleichberechtigung

auch in der Schenkungs- und Erbschaftssteuer und in Schenkungs- und Erbschaftsfragen zu übertragen. Wir erinnerten uns an die Einzelinitiative 432/2021 von Balz Hösly (*Altkantonsrat*), die eine Erleichterung der Steuerlast bei Erbschaften und Schenkungen an langjährige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Stiefkinder forderte und die wir am 14. März dieses Jahres diskutierten. Diese Einzelinitiative hatte eine absolute Berechtigung. Die FDP unterstützte sie vorläufig. Letztendlich unterstützten aber nur 45 Ratsmitglieder das Anliegen, das damit dann erledigt war.

Jetzt liegt mit der heute zu diskutierenden Einzelinitiative ein neuer Vorschlag auf dem Tisch. Wir können uns durchaus vorstellen, den ersten Teil, den ersten Absatz der Einzelinitiative zu unterstützen. Doch es gibt eben – und es ist ja bereits angesprochen worden – den erwähnten Absatz 2, der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner des Erblassers begünstigen will, welche an getrennten Wohnsitzen leben – Zitat – «nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit das Vorliegen einer stabilen konkubinatsähnlichen Partnerschaft von mindestens drei Jahren nachweisen kann». Einen gemeinsamen Wohnsitz kann man aufgrund von Steuerdaten und Daten der Einwohnerkontrolle mit wenig Aufwand nachweisen. Wie ist es aber, wenn die Partner nicht am gleichen Ort wohnen? Wie können wir die Intensität der Beziehung erfassen? Es ist sogar durchaus möglich, dass die Beziehung zwischen zwei Partnern, die nicht zusammenwohnen, grösser ist oder intensiver ist als jene, die zusammenwohnen, wo man sich konsequent aus dem Weg geht.

Doch der Einzelfall kann uns als Gesetzgeber hier nicht interessieren. Wir gestalten Leitlinien, die in der Mehrheit der Fälle und im Alltag Sicherheit vermitteln und praktikabel sein sollen. Und damit sind wir bei der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit». Wir haben uns gefragt, wie man das umsetzt, kontrolliert, wer hier den Nachweis genau erbringen muss. Absatz 2 wird in der Praxis schwierig bis nicht umsetzbar sein, schon gar nicht mittels vernünftigem Aufwand. Absatz 2 kehrt vom einfachen Nachweis des gemeinsamen Wohnens unter einem Dach ab und spricht letztlich die Gefühle oder die Beziehungsintensität an. Das lässt aber viel Spielraum offen für Interpretationen. Was ist eine stabile Partnerschaft? Wie lässt sie sich messen? Welche Nachweise müssen erbracht werden von den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern? Es ist gesagt worden, Zeugen könnten hier auftreten. Wie funktioniert das? Und wenn diese Zeugen nicht aussagen wollen? Also, der FDP ist das alles etwas zu kompliziert.

Selbstverständlich sind bei uns nicht fiskalische Gründe im Vordergrund für eine vorläufige Nichtunterstützung, sondern Gründe, die eben die Umsetzbarkeit praktisch unmöglich machen, vor allem dieses Absatzes 2. Absatz 1 ist durchaus unterstützungswürdig. Wir werden auch diese Themen weiter auf dem Schirm haben. Aber wir können diese Initiative, die heute auf dem Tisch liegt, vorläufig nicht unterstützen. Danke.

Melanie Berner (AL, Zürich): Ganz ehrlich habe ich gerade eine Art Déjà-vu: Es ist nämlich noch nicht allzu lange her, da haben ich und alle anderen Sprecherinnen und Sprecher, welche noch folgen werden, quasi zum selben Anliegen, in

Nuancen etwas anders gelagert, Stellung bezogen. Nun, es dürfte niemanden hier drin überraschen, dass die AL ihre Meinung in Bezug auf die Ausdehnung der Steuerbefreiung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den letzten paar Monaten nicht geändert hat.

Die Alternative Liste ist grundsätzlich für die Ausweitung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bekämpft jede Schwächung vehement. Der Einsatz für einen steuergerechten Kanton und für eine gerechte Verteilung der gesamtgesellschaftlichen Kosten ist ein zentrales Anliegen der AL und auch von mir persönlich. Wie auch immer, für einen steuergerechten Kanton ist eine wirksame Erbschafts- und Schenkungssteuer unverzichtbar. Es ist in meinen Augen wirklich stossend, dass es immer wieder durchsichtige Versuche im Namen der Nichtdiskriminierung oder im Namen der Gleichstellung gibt, die einzig zum Ziel haben, Steuern für Menschen mit Vermögen oder hohen Einkommen abzubauen. Dagegen wehre ich mich und dagegen wehrt sich die AL.

Wollen Sie, dass ihr Schatz steuerfrei erbt, dann heiraten Sie ihn oder sie. Problem gelöst – Punkt. Dankeschön.

Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich): Ja, das Déjà-vu «Balz Hösly» haben wir alle. Wir hatten es auch in der Fraktion, und umso kürzer musste ich mich um die Rede kümmern. Der Einzelinitiant möchte bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Lebenspartner und Lebenspartnerinnen eine Steuerbefreiung wie bei den Ehepaaren. Wir Grünen sind auch der Meinung, dass das aktuelle kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht ganz gerecht wird, da sind wir beim Initianten. Doch die Einzelinitiative zielt in die falsche Richtung. Eine gerechte Erbschaftssteuer, die von familiären Verbindungen und Beziehungen und Wirrungen unabhängig ist, könnte mit einem Freibetrag erreicht werden, der für alle Personen gilt, aber auch alle Personen ab einem bestimmten Freibetrag besteuert. Das würde Sinn machen, denn es ist nicht einzusehen, weshalb bei einem geringen Erbe überhaupt Steuern bezahlt werden müssen und bei grossen Erbschaften direkte Nachkommen und Eheleute keine Steuern bezahlen.

Wir Grünen sind gerne bereit, den gesellschaftlichen Realitäten gerecht zu werden. Wir sind aber nicht bereit, unter dem Deckmantel gesellschaftlicher Realitäten Steuererleichterungen mitzutragen. Eine neue Regelung müsste zumindest saldoneutral sein. Wir Grünen lehnen die Einzelinitiative ab.

Marcel Suter (SVP, Thalwil): Die SVP lehnt die Einzelinitiative ebenfalls ab. Sie läuft ein bisschen unter dem Motto – es gab mal einen Film – «täglich grüsst das Murmeltier». Jetzt haben wir hier «monatlich grüsst die Einzelinitiative», die irgendwas an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ändern will. Das ist nicht zielführend, ich sage es gleich am Anfang. In der Regel sind wir in der SVP weiss Gott für Steuersenkungen aller Art. Aber wenn wir jetzt einfach bei der Erbschaftsteuer alle paar Monate über irgendeine Änderung diskutieren – einmal geht es um Adoptivkinder, jetzt geht es um Konkubinatspartner, ich fange jetzt nicht an, alles zu wiederholen zur Frage, wie man das prüft und so weiter –, dann ist

das nicht zielführend. Ich fordere diese Leute auf, die das wollen: Machen Sie eine Initiative. 1999 haben wir darüber abgestimmt: Entweder Erbschaftssteuer abschaffen für alle – das wurde abgelehnt – oder, die zweite Variante, dass Ehepartner und Kinder keine Steuer bezahlen. Wenn Sie das ändern wollen, dann bringen Sie das. Aber versuchen Sie nicht immer die zweite Variante, die angenommen wurde, über das Parlament mit irgendwelchen Einzelinitiativen ein bisschen anzupassen. Denn das ist – ich sage es zum dritten Mal – einfach nicht zielführend, und es gibt dafür ja aus verschiedenen Gründen auch gar keine Mehrheit. Vielleicht einfach noch eine Überlegung, wir können natürlich jetzt schon die Ehe infrage stellen – ich gehöre, und sage das öffentlich, ja nicht unbedingt zum konservativsten Flügel meiner Partei –, aber eines muss ich Ihnen schon sagen: Solange ich – ich bin jetzt neun Jahre verheiratet – eine Heiratsstrafe bezahle, sehe ich natürlich auf der anderen Seite absolut nicht ein, wieso wir in jeder Beziehung irgendwo in einem Parlament, egal ob auf Bundesebene oder hier drin, alles aufweichen müssen, was die Ehe betrifft. Das geht einfach nicht. Es gibt im Leben immer Vor- und Nachteile überall und es gibt sie auch hier. Meine Vorrednerin von der AL hat das richtig gesagt: Dann müssen halt diese Leute heiraten und dann zahlen sie nachher auch keine Erbschaftssteuern. Seien Sie ein bisschen kreativ, bemühen Sie dieses Parlament bitte nicht alle paar Monate mit denselben ähnlichen Forderungen.

Und zu guter Letzt: Es gäbe ja – ich sage es extra nochmals – auch noch eine Variante, die für alle die Erbschaftssteuer abschafft. Bringen sie die Variante, dann müssen wir überhaupt nie mehr was anpassen. Ob das mehrheitsfähig ist, kann ich nicht beurteilen, das werden wir sehen. Vor langer Zeit war es dies nicht, vielleicht hat sich das jetzt geändert. Dann wird sich die SVP nochmals mit dieser Ausgangslage beschäftigen aber nicht laufend irgendwelche, ich sage jetzt mal, Interessengruppen berücksichtigen, die irgendwie, irgendwo was ändern wollen – ob es jetzt die Single-Vereinigung ist, wie ich in der NZZ zitiert wurde, dass es nicht okay ist, ich habe überhaupt nichts gegen Singles –, aber so geht es einfach nicht. Besten Dank.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Wir haben es nun schon mehrmals gehört: Vor einem halben Jahr haben wir in diesem Rat über ein sehr ähnliches Begehren gesprochen, die Einzelinitiative Hösly. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Einzelinitiativen sind marginal und deshalb ändert sich auch die Position der SP-Fraktion hierzu nicht. Ich kann grundsätzlich auf mein Votum im Protokoll zur Einzelinitiative Hösly verweisen, möchte aber die beiden wichtigsten Aussagen hier doch nochmals wiederholen:

Die SP-Fraktion setzt sich grundsätzlich für eine zivilstandsunabhängige Besteuerung ein, wie zum Beispiel für die Individualbesteuerung. Jede und jeder soll, unbesehen von familiären Verhältnissen, nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. In Zeiten, wo Patchworkfamilien und alternative Familienformen jenseits der klassischen Kleinfamilie mit Trauschein immer häufiger sind, haben diese Themen durchaus eine Relevanz. Gleichzeitig gilt es, die grundsätzliche Haltung der SP zur Erbschafts- und Schenkungssteuer an

sich zu berücksichtigen. Diese, also die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ist und bleibt die gerechteste Steuer überhaupt, weil sie leistungsloses Einkommen besteuert. Sie ist deshalb so ziemlich allen anderen Steuerformen vorzuziehen. Das sahen übrigens früher auch liberale Philosophen und Ökonomen so, denn nicht wahr, was bleibt vom kapitalistischen Leistungsgedanken, vom «Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied» noch übrig, wenn Leistung durch harte Arbeit zwar besteuert wird, Leistung aufgrund der blossen Tatsache, in die richtige Familie hineingeboren zu werden, hingegen nicht? Dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer weiter ausgehöhlt, vielerorts sogar teilweise oder ganz abgeschafft wurde, ist deshalb für uns eine Entwicklung in die falsche Richtung. Und so ist die Haltung der SP-Fraktion klar: Auch dieser Schritt ist ein Schritt in die falsche Richtung. Auch dieser Schritt ist ein weiterer Schritt zur Schwächung der Erbschaftssteuer. Nötig wäre aber das Gegenteil, nicht mehr, sondern weniger Ausnahmen. Die SP-Fraktion wird deshalb die vorliegende Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen. Besten Dank.

Christa Stünzi (GLP, Horgen): Die Grünliberale Fraktion ist sich einig, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer relativ lastengerecht ist. An dieser Stelle verweise ich auf das Votum von Urs Glättli, der diese Position erst gerade vor kurzem ausführlich dargelegt hat, und werde es nicht wiederholen. Mit der vorliegenden Einzelinitiative würden die Konkubinatspaare der Ehe etwas gleicher gestellt und die Konkubinatspaare etwas gestärkt. 22 Prozent der doppelverdienenden Paare leben im Konkubinat, unter anderem, weil das Konkubinat eine Möglichkeit ist, die Heiratsstrafe zu umgehen. Auf der anderen Seite sind die Ehe und das Konkubinat eben nicht komplett gleich. Die Pflichten, die die Ehe mit sich bringt, sind anders ausgestaltet als bei den Konkubinatspaaren. Mit der Ehe für alle steht die Ehe nun auch allen Paaren offen, weshalb eine Unterscheidung bei den Rechten und Pflichten entsprechend möglich ist. Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen des ZGB (*Zivilgesetzbuch*) den heutigen vielfältigen Lebensformen angepasst werden müssen. Dazu gehören auch alle Rechte und Pflichten und entsprechend auch das Steuerrecht. Die vorliegende Einzelinitiative berücksichtigt aber nur Konkubinatspaare. Beispielsweise Pflegeverhältnisse, also die Gleichstellung von Pflegekindern, wird nicht berücksichtigt. Dies könnte man aber in einer Debatte in den Kommissionsarbeiten berücksichtigen und auch anpassen. Mit den nun ausgeführten Argumenten ist klar, dass bei uns in der Fraktion viele Argumente dafür- und dagegengesprochen haben. Entsprechend hat die Grünliberale Fraktion Stimmfreigabe beschlossen.

Artur Terekhov, Einreicher der Einzelinitiative: In Kürze, selbstverständlich wird dieses Abstimmungsresultat enttäuschend sein, wobei ich natürlich Teilen der GLP und allfälligen Abwechslern in anderen Fraktionen herzlich danke. Ich denke, kurz etwas sagen kann ich zum Votum Kläy: Ja, wenn die Zeugen nicht aussagen, haben wir Beweislosigkeit. Dann werden einfach Steuern bezahlt. Also diesem Einwand kann ich eben relativ wenig abgewinnen, denn wer trägt für steu-

ermindernde Tatsachen nach konstanter Bundesgerichts-Rechtsprechung die Beweislast? Es sind die Steuerpflichtigen. Also wenn man quasi seine eigenen Freunde und Familienangehörigen nicht dazu bringt, ein Statement für einen abzugeben, dann bleibt man einfach bei der Beweislosigkeit. Also ich sehe wirklich keine praktischen Umsetzungsprobleme.

Ich finde die Ablehnung persönlich unverständlich, gerade einen Monat nach Einreichung der nationalen Initiative «Individualbesteuerung». Ich gratuliere auch all jenen, die an deren Zustandekommen beteiligt waren. Meines Erachtens wäre das der richtige Schritt, wenn man bei den Einkommenssteuern eine zivilstandsneutrale Besteuerung anstrebt, nun dasselbe auch bei den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern zu machen.

Es beschleicht mich gleichwohl der Verdacht, dass gerade auf der Ratslinken Rechtsgleichheit nur bedingt wichtig ist, wenn es eben um die Bonzen geht, wer erbt schon Geld et cetera. Es gibt Personengruppen, da kämpft man sehr, sehr oft für Rechtsgleichheit, gewisse, spezielle Minority-Groups. Es sieht dann aber anders aus, wenn es letztlich um allenfalls vermögender Personen geht. Dies halte ich für nicht besonders konsequent. Ich denke, auch nach der Einzelinitiative Hösly, es ist immerhin ein Fachanwalt Erbrecht, der diese eingereicht hat: Steter Tropfen höhlt den Stein. Ich denke auch, dass wir spätestens in 20 Jahren hier eine Gleichstellung haben. Und da steter Tropfen den Stein höhlt, ist es sicher auch nicht vergebens, hier für die richtigen Ideale von Freiheit und Gleichheit einzustehen, und ich danke Ihnen gleichwohl für die angeregte Debatte.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 269/2022 stimmen 11 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht worden. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.